

schreiben," dachte ich, und mit Stolz, ich will's nur sagen, schrieb ich ihm auf einer Feldpostkarte von meiner Beförderung, damit er sehen konnte, daß ich es doch noch zu etwas gebracht hatte. Groß war die Freude, als ich nach Tagen einen langen Brief von ihm in seinen feingemeißelten Schriftzügen und ein Päckchen Zigarren mit einem Tannenreis darauf in der Hand hielt. Ich bin nicht weich, zumal da draußen wurde man hart, aber ich habe mich doch umgedreht, damit es keiner sah, und habe geweint. Nun hatte ich doch mein Fest, mein Weihnachten im Feindesland.

Ich sah wieder meinen Meister vor mir, so wie er lebt und lebt, sah wieder den Arbeitstisch schön auf-

geräumt und sauberes blankes Werkzeug, und all das Gewesene trat lebhaft vor mein Auge und ich nahm mir vor, wenn ich gesund heimkehren sollte, dann wollte ich ihn besuchen! „Du wirst ihm von all deinem Erleben erzählen und als gereifter Mann ihm nochmals für all das Gute danken, das er dir fürs Leben mitgegeben hat.“ Aber es kam anders, ein gütiges Geschick war mir gnädig, daß ich mit dem Leben davonkam. Doch seine Hand sollte ich nie mehr drücken, denn schon längst deckt ihn die kühle Erde, aber eins ist mir geblieben, die Erinnerung und der Dank an einen wackeren Mann auch über das Grab hinaus: an meinen Lehrmeister.

(I/263)

Paul Kochanowski, Halle (Saale).

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Zweite Umlage der Industriebelastung. Bemessungsgrundlage: Betriebsvermögen am 1. Januar 1927.

Die erste Umlegung der Industriebelastung geschah auf der Grundlage der Veranlagung zur Vermögenssteuer 1924. Die Umlage soll jetzt neu festgestellt werden. Bemessungsgrundlage ist das aufbringungspflichtige Betriebsvermögen nach dem Ergebnis der Feststellung des Einheitswertes auf den 1. Januar 1927. Unternehmen, deren Betriebsvermögen hiernach 50000 Mk. nicht übersteigt, bleiben frei.

Die Umlegung liegt den Finanzämtern ob, welche den Unternehmer zur Ausstellung der Einzelobligation auffordern. Dieser Aufforderung ist Folge zu leisten, eventuell ist Ersatzausstellung durch den Vorsteher des Finanzamtes zulässig. Über die neu festgestellte Belastung wird ein schriftlicher Industriebelastungsbescheid erteilt. Letzterer wird mit der Zustellung rechtskräftig, d. h. man kann den Bescheid mit keinem Rechtsmittel anfechten.

Wer bereits früher eine Einzelobligation ausgestellt hatte, hat innerhalb von 2 Wochen sein Einverständnis dazu zu erklären, daß die bisherige Obligation auf den Betrag der neuen Belastung berichtigt wird. Es ist zweckmäßig, diese Erklärung abzugeben. Falls Änderungen der Vermögenssteuerveranlagung bzw. des Einheitswertes durch Rechtsmittel eingetreten sind, so berücksichtigt das Finanzamt dies nur, wenn es vor Erteilung des Belastungsbescheides davon Kenntnis erhält. Ratsam ist es daher, rechtzeitig das Finanzamt entsprechend zu benachrichtigen.

Wer neu herangezogen wird, also durch die erste Umlage noch nicht belastet war, hat innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des Belastungsbescheides eine Einzelobligation vor dem Finanzamt zu unterzeichnen.

Bei der ersten Umlage war die Belastung auf Grund des Industriebelastungsgesetzes zunächst auf 17,1% des bei der Vermögenssteuerveranlagung 1924 festgestellten Vermögens angenommen. Später trat eine Ermäßigung auf 15,73% ein. Der Nennbetrag der Industrieobligation wurde infolgedessen um 8% herabgesetzt und ein entsprechender Aufdruck auf die Obligation von Amts wegen gemacht. Für das Jahr 1926 wurde der Belastungsverteilungsschlüssel, nachdem die zur Verzinsung der Industrieobligationen aufzubringenden Beträge zu berechnen waren, auf 13,64% des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens festgesetzt. Hiervon waren für das

Reparationsjahr 1926 2,5% + 0,25 als Zinsen usw. zu entrichten. Für 1926 ergab sich als Belastung des Betriebsvermögens 3,73 vom Tausend, nämlich die obigen 2,75% von 13,64% des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens gleich 3,75 vom Tausend des Betriebsvermögens. Die Einzelobligationen waren im zweiten Jahre (1926) mit 2½% zu verzinsen. Im Jahre 1927 beträgt die Verzinsung 5%, ebenso 1928, doch tritt dann noch 1% Tilgung hinzu. Der Belastungs-Verteilungsschlüssel wird nach erfolgter Errechnung vom Finanzminister noch bekanntgegeben.

Die jetzige Umlegung erfolgt nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom Jahre 1925. Bei der ersten Umlegung waren als Unternehmer die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft und einer offenen Handelsgesellschaft belastet, jetzt dagegen die betreffenden Gesellschaften als solche.

Wohl begründet die Unterzeichnung der Einzelobligation eine schuldrechtliche Verpflichtung und ist das Betriebsvermögen belastet. Durch das Aufbringungsgesetz ist aber die innere Belastung der Unternehmungen so geregelt, daß sie als Hauptgrundlage für die dem Unternehmer obliegenden Leistungen anzusehen ist. Über die Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetz haben wir an dieser Stelle in Nr. 4 der UHRMACHERKUNST berichtet. Die Aufbringungslast ist so bemessen, daß durch die darauf erfolgenden Zahlungen die der Bank für deutsche Industrieobligationen zur Deckung der Bonds¹⁾ abzuliefernden Beträge aufgebracht werden. Mit Rücksicht hierauf und im Hinblick auf die bei der Bank gesetzlich gebildete Ausgleichs- und Sicherungsrücklage ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme aus der Obligation so gering, daß damit ernstlich kaum je zu rechnen ist.

Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens für Zwecke der Vermögenssteuerveranlagung ist die Industriebelastung nicht abzugsfähig. Dagegen können rückständige Zinsbeträge abgezogen werden. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind die nach dem Aufbringungsgesetz zu entrichtenden Jahresleistungen einschließlich der Zuschläge (Amortisation) als Werbungskosten abzugsfähig. Sie mindern den Gewinn des Betriebs und tragen realsteuerartigen Charakter. Dagegen ist nicht abzugsfähig der für den Rückkauf von Einzelobligationen, je nach der Laufzeit der letzteren sich ergebende aufgewendete Betrag. Dies wird als Schuldentilgung angesehen. (II/299)

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**

¹⁾Für diese sogenannten Industriebonds (Sammelobligationen) dienen die Einzelobligationen, welche die Bank in Verwahrung genommen hat, als Sicherheit.